

Anlage 6

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 77359/04 –Arbeitstitel: Senkelsgraben in Köln-Porz-Lind– eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 10.12.2015 bis zum 22.01.2016 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sowie im Anschluss sind insgesamt zwanzig Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Träger öffentlicher Belange:

- 1 Polizeipräsidium Köln - Führungsstelle Verkehr, Schreiben vom 18.12.2015
- 2 Thyssengas GmbH Erdgaslogistik, Schreiben vom 18.12.2015
- 3 PLEdoc GmbH, Schreiben vom 21.12.2015
- 4 Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 22.12.2015
- 5 Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 22.12.2015
- 6 Air Liquide Deutschland GmbH - Fernleitung Rhein-Ruhr, Schreiben vom 22.12.2015
- 7 RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft, Schreiben vom 22.12.2015
- 8 Westnetz GmbH, Schreiben vom 28.12.2015
- 9 Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK), Schreiben vom 05.01.2016
- 10 Bezirksregierung Köln - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Schreiben vom 05.01.2016
- 11 AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Schreiben vom 07.01.2016
- 12 InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Schreiben vom 07.01.2016
- 13 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln, Schreiben vom 12.01.2016
- 14 Bezirksregierung Düsseldorf - Untere Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 14.01.2016
- 15 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 14.01.2016
- 16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.01.2016
- 17 Polizeipräsidium Köln - Städtebauliche Kriminalprävention, Schreiben vom 19.01.2016
- 18 Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Schreiben vom 21.01.2016
- 19 Stadtwerke Köln GmbH, Schreiben vom 21.01.2016
- 20 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Schreiben vom 25.01.2016

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Keine Bedenken.		
2	Keine Bedenken.		
3	Keine Bedenken.		
4	Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen in Teilen des beantragten Bereichs (Bereich südlich Nibelungenstraße). Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgräben). Es wird eine Überprüfung des Verdachts empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.	ja	Ein entsprechender Hinweis auf den Kampfmittelverdacht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel wird kurzfristig durch den Investor veranlasst. Zwecks Terminabstimmung nimmt der Investor Kontakt mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst auf.
5	Keine Bedenken.		
6	Keine Bedenken.		
7	Keine Bedenken.		
8	Keine Bedenken.		
9	Keine Bedenken.		
10	Keine Bedenken.		
11	Bezüglich der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen wird auf die Einhaltung der RAST 06 hingewiesen. Des Weiteren wird um Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.	ja	Bei vorliegender Erschließungsplanung wird das Konzept mit den Abfallwirtschaftsbetrieben abgestimmt. Technische Regelwerke sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln werden berücksichtigt und der Planung zugrunde gelegt.
12	Keine Bedenken.		
13	Gegen das Planungskonzept bestehen erhebliche Bedenken. Es sollen folgende Forderungen (Merkblatt Straßen NRW) berücksichtigt werden:	ja	Die nach Gesetz festgeschriebenen Schutzzonen entlang von Bundesfernstraßen (hier A59) werden im Verfahren als Fachplanungsbelang übernommen. Bauliche Nutzun-

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.</p> <p>In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>In einer Entfernung von 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. • sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. • dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. <p>Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p>		<p>gen innerhalb der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß Bundesfernstraßengesetz entlang der Autobahn A 59 bedürfen der Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau, Niederlassung Köln. Innerhalb der Bauverbotszone (40 m parallel zur Bundesautobahn) werden keine baulichen Anlagen, Wohnhäuser oder für das Baugebiet notwendigen Erschließungsanlagen errichtet. Innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m parallel zur Bundesautobahn) wird die Entwicklung des Wohngebietes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb vollzogen. Dieser Belang wurde bereits im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Entwicklung der Wohnbaufläche erfolgt aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne von § 8 Abs. (2) BauGB (Baugesetzbuch). Der Flächennutzungsplan ist behördenverbindlich und Öffentliche Planungsträger haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen. Das weitere Verfahren wird mit dem Landesbetrieb abgestimmt, bevor das Grundstück zwecks Planung und Umsetzung einer Klimaschutzsiedlung ausgeschrieben wird. Die erforderliche Ausbauphase der A59 wird nach Kenntnis der Stadt ausschließlich auf der westlichen Seite vollzogen. Dem zuständigen Gutachter wurde eine Bebauungsplanübersicht (inkl. Aufstellungsbeschluss zum v.g. Verfahren) übermittelt. Trotzdem besteht im Falle einer Inanspruchnahme der östlichen Flächen im Übergang zum Plangebiet die Möglichkeit, durch eine Wand-/Wall Kombination den erforderlichen Lärmschutz innerhalb des heutigen Flächenzuschnitts umzusetzen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutz-zonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. Der Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Stadt. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.</p>		
14	<p>Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich unterhalb der An-/ und Abflughpiste 06/24 des Flughafens Köln-Bonn befindet. Die Entfernung zur Schwelle der Piste 06 beträgt ca. 1,8 km.</p>	ja	<p>Das Gebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Köln/Bonn sowie im Schutzbereich der Radaranlage. Ein Lärmgutachten ist erforderlich unter Beachtung aller lärmrelevanten Einflussfaktoren und der Lärmschutzeinrichtung an der Autobahn. Das Plangebiet liegt nicht in der Tag-Schutzzone 1 oder in der Nacht-Schutzzone gemäß § 5 Bauverbote FluLärmG (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm). Gesunde Wohnverhältnisse bleiben gewahrt. Die Belange des Flugverkehrs werden im weiteren Verfahren geprüft.</p>
15	<p>Die Planung für die Wohnbebauung erstreckt sich auf Flächen, die nach dem FNP als Flächen für die Wohnbebauung vorgesehen sind. Zurzeit liegt dort noch eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Die vorgesehene Schulreservefläche nimmt keine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch. Gegen das städtebauliche Planungskonzept bestehen somit aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da mittlerweile aber der Flächenverbrauch ein drastisches Problem für die Landwirtschaft darstellt, sollten erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit im Plangebiet vorgesehen werden. Hierzu bietet sich u. a. die bereits skizzierte Ausgestaltung des Siedlungsrandes an. Wenn ein Ausgleich für den Eingriff im Plangebiet nicht in vollem Umfang erfolgen kann, sollte im weiteren Verfahren nach intelligenten, flächensparenden Lösungen bei der Erbringung des erforderlichen</p>	teilweise	<p>Grundsätzlich unterliegt das Plangebiet der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB, Eingriffe sind auszugleichen. Das Gebiet ist ausgewiesener Landschaftsschutzbereich (L 21) mit dem Entwicklungsziel 2 – Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen. Die ökologische Wertigkeit des Gebietes ist als mittel bis gering einzustufen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Köln wurden geeignete Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer identifiziert. Der erforderliche Ausgleich soll auf diesen Flächen (z.B. Rheinaue in Porz) vollzogen werden. Es sind eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht erforderlich. Zur Planung wird ein landschaftspflegeri-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Ausgleichs gesucht werden. Hier kann die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft behilflich sein.		scher Fachbeitrag erstellt und eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die für die Baumaßnahme erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischer Fachbeitrags verifiziert. Sofern es möglich ist, Teile des erforderlichen Ausgleichs im Plangebiet nachzuweisen, wird dies in untergeordneter Form umgesetzt werden.
16	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. • Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. • Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden (Email: Bbb-Koeln@telekom.de). <p>Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p>	Kenntnisnahme	Die erforderlichen Maßgaben werden im Rahmen der technischen Planung durch den Investor mit der Telekom abgestimmt. Entsprechende Handlungsempfehlungen werden berücksichtigt und anhand einer konkreten Planung ausgearbeitet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
17	Keine Bedenken.		
18	<p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Wahn und in der Wasserschutzzone III B. Es ist vorgesehen das Planungsgebiet im Mischsystem zu entwässern. Die vorhandenen Abwasserkanäle DN 2600 in dem Weg Senkelsgraben können das gesamte Abwasser aufnehmen. Gemäß § 51 a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken (Erstbebauung) zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In der Regel wird eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten zugelassen. Die notwendigen Versickerungsflächen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern eine Versickerung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstößt, oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Ableitung des Niederschlagswassers über den obengenannten Abwasserkanal erfolgen. Zur Berücksichtigung von Starkregen sind geeignete Konzepte als Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Stadtentwicklung und Bauleitplanung zu integrieren (z.B. Wahl der Straßenführung, gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Notüberläufe, Objektschutz besonders gefährdeter Grundstücke/Gebäude). Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die vorgenannten Konzepte der Sicherheit, falls es zu den von Hydrologen prognostizierten, vermehrt auftretenden Starkregenereignissen kommen sollte. Für das Plangebiet wird vorgeschlagen, eine größere öffentliche Grünfläche vorzusehen und als Flutflächen im B-Plan festzusetzen. Weitere städtebauliche Planungen sind mit den StEB (TP-1) abzustimmen.</p>	ja	<p>Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III B Zündorf. Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wegen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern, sofern keine Tiefgaragenanlagen die Gebäude unterbauen. Das Baugebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Wahn. Entwässert wird im Mischverfahren. Es bestehen keine Abwasserkanäle im Plangebiet. In der Straße Senkelsgraben liegt ein Abwasserkanal, dort ist an das öffentliche Netz anzuschließen. Ein geeignetes Entwässerungskonzept für Starkregenereignisse ist zu erstellen. Die Möglichkeit der Versickerung wird im weiteren Verfahren gutachterlich geprüft. Ebenso wird der Umgang mit den Folgen von Starkregenereignisse nach Abstimmung mit den StEB berücksichtigt. Entsprechende Hinweise/Festsetzungen und gegebenenfalls Flächenausweisungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Verortung einer größeren öffentlichen Grünfläche wird geprüft.</p>
19	<p>Keine Bedenken. Durch die RheinEnergie AG/Rheinische NETZGesellschaft mbH kann das Plangebiet über Netzvorstreckungen an die bestehenden Gas-, Wasser- und Stromversorgungsnetze angeschlossen werden. Für alle drei genannten Sparten wird eine Anbindung der Planstraße an die Straße „Am Linder Kreuz“ benötigt. Sofern dort keine öffentliche Wegeverbindung vorgesehen ist, ist ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festzusetzen, welches zusätzlich durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu ergänzen ist.</p>	ja	<p>Gas- und Wasserversorgungsanlagen befinden sich in der Straße Am Linder Kreuz. Die Stromversorgung liegt im Untergrund der Fuß- und Radwegeverbindung Senkelsgraben. Im Zuge der Baugebietsentwicklung werden die erforderlichen Anschlusspunkte für das Energienetz in die Erschließungsplanung eingearbeitet und mit den Stadtwerken (RheinEnergie etc.) abgestimmt. Vgl. Lfd. Nr. 19.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation nicht erforderlich. Sollte sich im Nachhinein aufgrund eines höheren Leistungsbedarfes dennoch die Notwendigkeit einer neuen Trafo-Station ergeben, ist diese innerhalb der öffentlichen (Verkehrs-) Flächen zentral im Plangebiet unterzubringen. Sofern eine Tiefgarage vorgesehen ist, wird um Mitteilung der beabsichtigten Lage gebeten, da die Trassen aufgrund der Mindestüberdeckung nicht über die Tiefgaragendecke gelegt werden sollten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlagen Zündorf die grundsätzliche Bedeutung der Wasserschutzgebietsverordnung und deren genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote zu berücksichtigen sind.</p>		
20	<p>Durch die Planung können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Betroffen wäre die Radaranlage Köln/Bonn [KBO]. Bei der aus den Unterlagen entnehmbaren Planung von maximal 3-stöckigen Gebäuden liegt keine Betroffenheit vor. Es sind keine Störungen zu erwarten. Es wird auf den Bauschutzbereich gemäß §12 LuftVG des Flughafens Köln/Bonn hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme	Vgl. Ldf. Nr. 14